

Bande

Dr. Samml.

Dem Kaiserlichen Rath
des Reichs der Erbkammer
in Wien
zu dem Reichs-
Rath

Induktionsvertrag des Königs über die Bischöfe
von Linz am 17. Okt.

59
No. 29

I. Lokationsfälligkeiten.

a) Wann das Dorf, wo die Bischöfe ist
ist es ein flüchtiger Dorf/Wald
fäll?

Unschicklich

b) Ist es ein niger Baunnen?
Dazu zu welcher Baunnen
gehört es?

Ein Dorf.

Einige Baunnen

c) Zu welcher Baunnen?
Dignitätsfäll

Ein Hof

d) Zu welcher Dinstreitigkeiten?

Ein Hof

e) Zu welcher Baunnen gehörend
Erfahrung des zum Bischoflichen
gehörenden Häusern? Diese wird
nach Linzthal strecken bestimt;

Canton Solothurn

und nicht z. B. immer selbstes
Diensten des Landes

Linthal strecken liegen

4 Häuser

immer selbst des Landes

6 Häuser

immer selbst des Landes

12 Häuser

immer selbst des Landes

9 Häuser

a) Wann das zum Bischoflichen
gehörenden Land, Wald, Hof

I		Walden	3	9 Häuser
4	Hund	Einzel fälligkeit	2	
		Einzel walden	1	
		Einzel Hof	3	
II		Ein Oberen Walden	9	20 Häuser
2	Hund	3 Einzel fälligkeit	10	
		Ein Hof	1	
III		Ein Oberen Walden	7	7 Häuser
3	Hund	2 Einzel fälligkeit	7	
		Ein Hof	1	
IV		Ein Oberen Walden	2	4 Häuser
1	Hund	Ein Einzel fälligkeit	1	
		Ein Einzel Hof	1	
		Ein Einzel fälligkeit	1	

b) Zu jedem wird die Erfahrung vom
Bischoflichen, und

den Dinstreitigkeiten des
Landes kommen, gesetzt

Erfahrung des Landes
Bischoflichen und Dinstreitigkeiten
Diensten

Ein Hof
2 Häuser
Einzel

